



„Safe Sport!“

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

-- Prävention und Intervention --

SG DJK Hattersheim 1966 e.V.

Stand: 15.02.2024

1. Vorwort

Alle Mitglieder des Sportvereins SG DJK Hattersheim 1966 e.V. sollen mit Freude und Spaß in unserem Verein aktiv sein. Grundlegende Voraussetzung dafür ist es, ein gewalt- und diskriminierungsfreies Miteinander zu schaffen. Insbesondere Kinder und Jugendliche müssen im Verein Unterstützung und Schutz gegen Gewalt und Diskriminierung erfahren.

Besonders hervorzuheben ist hier der Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ sind alle Handlungen gemeint, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben (z.B. sexistische Aussagen, als Versehen getarnte Berührungen im Intimbereich, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch). Eine Person wird sexueller Gewalt ausgesetzt, wenn sie zu körperlichen oder verbalen sexuellen Handlungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird.

Im Einklang mit dem Ziel des Landessportbundes Hessen und der Sportjugend Hessen, den Kinderschutz im hessischen Sport zu verankern, verfolgt die SG DJK Hattersheim ein eigenes Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt mit den Schwerpunkten Prävention und Intervention. Dieses Konzept orientiert sich unter anderem an Vorgaben und Empfehlungen der Deutschen Sportjugend im Deutschen olympischen Sportbund, der Sportjugend im Landessportbund Hessen und der DJK Sportjugend im DJK-Sportverband.

Zielsetzung dieses Schutzkonzeptes ist die Etablierung einer „Kultur des Hinschauens und Handelns“ in unserem Verein, die zusammen mit einer themenbezogenen Sensibilisierung und Fortbildung von Betreuern/-innen¹ wesentlich für den Aspekt der Prävention ist. Eine weiterführende themenbezogene Qualifikation wird vom Verein unterstützt. Eine erfolgreiche Prävention wird auch dadurch gefördert, dass Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert sind, Grenzüberschreitungen erkennen, Vertrauen zu Ansprechpartnern/-innen entwickeln und in ihrer allgemeinen Selbstbehauptungsfähigkeit gestärkt werden. Der Verein befürwortet die Durchführung entsprechender informativer und/oder pädagogischer Veranstaltungen. Zur Unterstützung werden in diesem Dokument passende Quellen genannt, die auch grundsätzliche Informationen zu Prävention und Intervention sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen liefern (Abschnitt 5).

Mit diesem Dokument werden Verhaltensregeln und Handlungsvorgaben vereinbart sowie unterstützende Informationen zur Sensibilisierung und Fortbildung bereitgestellt, um Kinder und Jugendliche in unserem Verein vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Gleichmaßen sollen unsere Betreuer/-innen bei der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes unterstützt und geschützt werden, indem sie einen definierten

¹ Die Formulierung „Betreuer/-in“ steht in diesem Schutzkonzept einschließlich seiner Anhänge für „Trainer/-in“, „Übungsleiter/-in“ und sonstige Aufsichtspersonen.

Rahmen für ihre Tätigkeit bekommen und kritische Situationen von vornherein vermeiden können.

Zur Umsetzung und aktiven Gestaltung dieses Schutzkonzeptes werden Kindeswohlbeauftragte im Verein vom Vorstand ernannt.

Das Schutzkonzept und Änderungen daran werden vom Vereinsvorstand verabschiedet.

2. Kindeswohlbeauftragte für Kinder und Jugendliche

Als Kindeswohlbeauftragte werden ein weibliches und ein männliches volljähriges Vereinsmitglied für 2 Jahre vom Vorstand der SG DJK Hattersheim ernannt (mehrere Amtszeiten sind möglich). Diese Personen haben entweder eine entsprechende fachliche Grundqualifikation (beispielsweise juristische, pädagogische oder sozialarbeiterische o.ä.) oder haben eine anerkannte Fortbildung zum/zur Kindeswohlbeauftragten absolviert (z.B. Qualifikation über Landessportbund Hessen) bzw. verpflichten sich zur Teilnahme an einer solchen Fortbildung mit Unterstützung des Vereins.

Aufgabe der Kindeswohlbeauftragten ist die Implementierung und Umsetzung des Präventionsplanes (Abschnitt 3) im Verein. Dies umfasst die Information sowohl der Betreuer/-innen im Kinder- und Jugendbereich als auch der Kinder und Jugendlichen über das Schutzkonzept und insbesondere die Verhaltensregeln. Dazu gehört auch die Bereitstellung weiterer themenbezogener Informationen, wie z. B. die Information über geeignete Kontakte und Quellen für Interessenten an Fortbildungen und pädagogischen Angeboten.

Bei Verdachtsfällen und Vorfällen handeln die Kindeswohlbeauftragten entsprechend der Handlungsvorgaben des Interventionsplans unter Einhaltung der Meldekette (Abschnitt 4). Sie fungieren somit als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. Dabei sind im Besonderen der Vertraulichkeit (siehe auch „Interventionsplan“) und Datenschutz zu beachten.

Die Kindeswohlbeauftragten befassen sich mit der Weiter- und Fortentwicklung des Schutzkonzeptes.

Die Kindeswohlbeauftragten sind erste Ansprechpartner für alle Vereinsmitglieder mit Fragen oder Beratungsbedarf zu Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen, zur Gestaltung sicherer Sportangebote und zum Schutzkonzept allgemein. Sie sind Ansprechpartner für Fachberatungsstellen bzw. andere externe Stellen. Diese Stellen dürfen von den Kindeswohlbeauftragten fallbezogen oder allgemein in die aktive Präventions- und Interventionsarbeit einbezogen werden.

Sollte es dem Vorstand nicht möglich sein, die oben genannten zwei Kindeswohlbeauftragten zu ernennen, so können auch externe Personen mit entsprechender Fachkompetenz vom Vorstand als Ansprechpartner für

Vereinsmitglieder für maximal 2 Jahre beauftragt werden (Wiederholung möglich). Eine Vakanz ist zu vermeiden.

3. Prävention

Als wesentlichen Maßnahmen der Prävention werden die formale Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und Verhaltensregeln für die gelebte Prävention im Vereinsalltag vereinbart.

Von Personen, die regelmäßig und im Auftrag des Vereins als Betreuer/-innen von Kindern und Jugendlichen tätig sind, ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) vor Aufnahme dieser Tätigkeit vorzulegen.

Die Einsicht in dieses Führungszeugnis erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und mindestens eine/n der Kindeswohlbeauftragten unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Es wird lediglich die Information über die erfolgte Einsicht sowie der Umstand, dass die vorliegende Person nicht einschlägig vorbestraft ist, gespeichert. Diese Daten werden so lange in einem geschützten Bereich der digitalen Mitgliederverwaltung gespeichert, bis die ehrenamtliche Tätigkeit eingestellt (Löschung gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen) oder die Einwilligung zur Speicherung widerrufen wird.

Nach Einsichtnahme wird das erweiterte Führungszeugnis an die Person zurückgegeben.

Das erweiterte Führungszeugnis muss im Abstand von maximal fünf Jahren erneut vorgelegt werden und sollte zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.

Der Verein stellt die notwendige Betätigung zur kostenfreien Beantragung des Führungszeugnisses für ehrenamtliche Betreuer/-innen zur Verfügung.

Mit dem Ziel, ein schützendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen sowie Betreuer/-innen durch transparente Vereinbarungen zu unterstützen und Handlungssicherheit zu geben, werden insbesondere für den Sportbetrieb, aber auch darüber hinaus, folgende Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und allgemein allen Vereinsmitgliedern verbindlich festgelegt:

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Wir beachten die Grenzen aller Kinder, Jugendlicher und Erwachsenen und verringern den Körperkontakt auf ein Minimum. Dort, wo aufgrund der sportlichen Tätigkeit oder des Übungsaufbaus Körperkontakt notwendig ist, schaffen wir Transparenz, reden mit den Personen im Vorfeld darüber und achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers.

Situative körperliche Kontakte zum Trösten oder Mut machen müssen von den Kindern und Jugendlichen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Bei Verletzungen erfolgt Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung. Falls möglich, ist die Notwendigkeit sowie Art und Weise der Versorgung vorab zu erklären und abzuklären, ob das so in Ordnung ist. Bei Verletzungen hat ihm Zweifel akute Notfallhilfe Vorrang.

3. Die Umkleiden der Minderjährigen werden grundsätzlich nicht von Erwachsenen betreten. Ist ein Betreten aufgrund von z.B. Aufsichtspflicht, Erste Hilfe oder Brandschutz zwingend, so gilt: (1) Zuerst anklopfen, (2) dann die Kinder/Jugendlichen bitten, sich etwas überzuziehen, (3) kurz warten und dann (4) Tür öffnen und Kabine betreten. Im Optimalfall sollte die Umkleidekabine zu zweit betreten werden (Vier-Augen-Prinzip). Ausgenommen von dieser Regel ist die Nutzung der Kabinen für andere sportbezogene Zwecke als das Umkleiden, z.B. Teambesprechungen im Rahmen des Wettkampfs oder Trainings.
4. Wenn es notwendig ist, Kinder- und Jugendliche auf die Toilette zu begleiten oder beim Umziehen zu unterstützen, wird der Umgang damit im Vorfeld mit jeweils mindestens einem gesetzlichen Vertreter besprochen und, falls es stattgefunden hat, im Nachhinein diesem mitgeteilt.
5. Die Betreuer/-innen duschen grundsätzlich nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen. Es muss eine räumliche oder zeitliche Trennung erfolgen.
6. Betreuer/-innen nehmen keine Kinder und Jugendliche ihres Trainingsbereichs in ihren Privatbereich mit. Die Mitnahme zu Wettkämpfen oder Trainingsorten im privaten Fahrzeug bedarf im Vorfeld einer Absprache mit jeweils mindestens einem Erziehungsberechtigten der mitgenommenen Kinder und Jugendlichen.
7. Mehrtägige Vereinsfahrten werden immer von mindestens zwei Personen betreut. Dies können auch Eltern sein.
8. Betreuer/-innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse, alle sportfernen Absprachen im Wettkampf- und Trainingsbetrieb können öffentlich gemacht werden.
9. Betreuer/-innen bevorzugen keine einzelnen Kinder und Jugendliche durch Geschenke an Einzelne (Ausnahme sind z.B. kleine Geburtstagsgeschenke oder Anerkennungen besonderer Leistungen in der Mannschaft oder Trainingsgruppe, wenn dies gleichberechtigt stattfindet).
10. Training für Kindern und Jugendliche wird *nach Möglichkeit* von zwei Betreuer/-innen durchgeführt. Einzeltraining wird vorher mit den Eltern abgesprochen und angekündigt. Wenn möglich, begleitet ein Elternteil das Einzeltraining.

Jede/-r Betreuer/-in stimmt sowohl diesen Verhaltensregeln nach einer Erläuterung durch die Kindeswohlbeauftragten als auch einem Verhaltenskodex in Anlehnung an die Formulierung des LSB Hessen zu und bestätigt die Kenntnisnahme und Zustimmung per Unterschrift (Verhaltenskodex und Formularvorlage in Anhang 1).

Für grundsätzliche und weiterführende Informationen zum Thema Prävention befinden sich Links und Telefonnummern in Abschnitt 5.

4. Intervention

Bei Vorfällen und Verdachtsmomenten von sexualisierter Gewalt hat der Schutz der betroffenen Menschen höchste Priorität. Mit Empathie und Zuwendung soll Betroffenen ermöglicht werden, sich in einem geschützten Rahmen den Ansprechpersonen anzuvertrauen. Die betroffene Person darf mit ihren Erlebnissen und den daraus resultierenden Nöten, Ängsten und Sorgen nicht allein gelassen werden. Die Betroffenen werden respektiert und ernst genommen. Einfühlsamer Umgang, ein „sicherer Ort“ und die Vermittlung individueller Hilfsangebote sollen Schutzbedürftigen in einer schwierigen Situation helfen. Die Kindeswohlbeauftragten des Vereins dienen als Ansprechpartner (neben weiteren Vertrauenspersonen der Betroffenen) und beteiligen sich auf Basis ihrer Qualifikation an den einzelnen Schritten und Maßnahmen der Intervention. Daher sind sie frühzeitig bei Vor- oder Verdachtsfällen zu informieren. Sie haben in der Intervention begleitende, aber nicht ermittelnde Aufgaben. Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Deswegen sollte man auf ein „Verhör“ der Person verzichten und ebenso die/den „Täter/-in“ nicht zur Rede stellen.

Wesentlich für eine schnelle und effektive Intervention sind klare Vorgaben für den Ablauf. Daher werden folgende Handlungsvorgaben als Notfallplan bei Verdacht eines Fehlverhaltens in Form einer (sexualisierten) Gewalthandlung oder einer Straftat aufgestellt und mit einer schematischen Darstellung ergänzt:

1. Umgehende Trennung von potenziellen Tätern und betroffener Person.
2. Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung. Dazu gehören zumindest:
 - **Was?** Art der Feststellung und durch wen mitgeteilt / wie Kenntnis erlangt
 - **Wann?** Zeitpunkt
 - **Wo?** Ort des Geschehens
 - **Wer?** Die betroffenen und die verdächtige Person

Die Dokumentation soll dabei möglichst sachlich sein und die reine Information beinhalten ohne eigene Interpretation oder Vorverurteilung.

3. Ruhe bewahren und zuhören. Die Aussagen der betroffenen Person ernst nehmen und zur Grundlage weiterer Maßnahmen und Entscheidungen machen.
4. Nicht „über den Kopf“ der Kinder und Jugendlichen entscheiden, sondern die Kinder und Jugendlichen in alle Handlungsschritte einbinden.
5. Keine Versprechungen abgeben, die nicht gehalten werden können.
6. Unverzögliche Information der Kindeswohlbeauftragten für Kinder und Jugendliche (am besten persönlich oder telefonisch, alternativ per E-Mail ohne in dieser personenbezogene Daten der betroffenen Person zu nennen). Die Kindeswohlbeauftragten informieren die Eltern (bei Minderjährigen) und den geschäftsführenden Vorstand und geben Erstunterstützung.
7. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit den Kindeswohlbeauftragten über das weitere Vorgehen.
8. Erklärungen - sowohl intern als auch extern - erfolgen ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand oder dessen Beauftragte. Dieser setzt sich mit zuständigen Personen und Stellen in Verbindung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die sich anschließende Information des Kindeswohlbeauftragten für Kinder und Jugendliche.

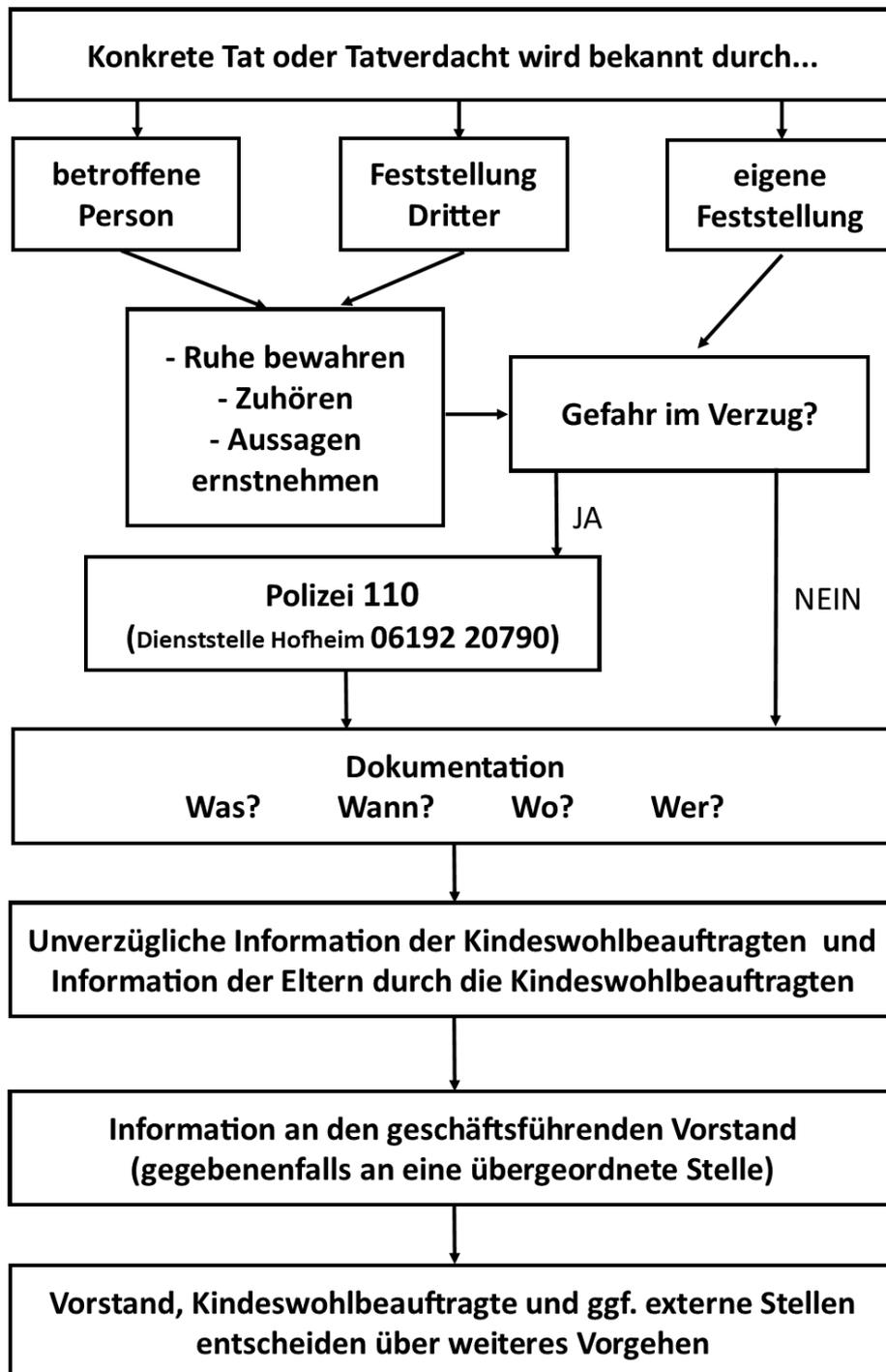
Bei all den genannten Schritten sollte auch immer die eigene Gefühlslage überprüft und gegebenenfalls direkt um Unterstützung gebeten werden. Neben den Kindeswohlbeauftragten des Vereins bieten verschiedene Beratungsstellen Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an, wenn sie Betroffene von sexualisierter Gewalt wurden oder von einem solchen Fall bzw. Verdachtsfall Kenntnis erlangen.

Solche Beratungsstellen sind in Abschnitt 5 aufgeführt.

Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Notfallplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen.

Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass die beschuldigte Person weder eine Straftat begangen hat noch ein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten aufweist, gilt es, diese Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen.

Wenn sich herausstellt, dass eine Person *wissentlich* schwerwiegende falsche Beschuldigungen oder falsche Tatsachen über eine andere Person verbreitet hat, ist mit vereinsinternen Konsequenzen zu rechnen.



5. Ansprechpartner, Kontaktstellen und Informationen

- Bundesweite Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern („Nummer gegen Kummer“)
 - für Kinder & Jugendliche Tel 116 111
 - für Eltern Tel 0800 111 05 50
 - Internet www.nummergegenkummer.de/
- Kinderschutzhotline (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) Tel. 0800 22 55 530
- Anlaufstelle des Landessportbundes Hessen im Verdachtsfall oder zur Begleitung von Präventionsmaßnahmen www.sportjugend-hessen.de/themen/kindewohl/
- Kinder- und Jugendschutz in der Deutschen Sportjugend des DOSB www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz
<https://safesport.dosb.de/>
- Hessisches Ministerium für Soziales <https://soziales.hessen.de/Themen-A-Z/Kinderschutz>

6. Schlussbemerkung

Wir haben dieses Schutzkonzept entwickelt, um unseren Schutzauftrag als Verein kontinuierlich zu verbessern. Insbesondere im Kontext des ehrenamtlichen Engagements ist es nicht möglich, alle im Konzept genannten Maßnahmen und Schritte auf einmal umzusetzen.

Zur Umsetzung eines solchen Konzepts gehört auch, den Prozess regelmäßig zu reflektieren, zu bewerten und Veränderungen vorzuschlagen. Diese Aufgaben übernimmt die „Arbeitsgruppe Schutzkonzept“² der SG DJK Hattersheim, die sich regelmäßig zweimal jährlich treffen wird.

² Die „Arbeitsgruppe Schutzkonzept“ setzt sich aus den Kindeswohlbeauftragten und von diesen benannten Vereinsmitgliedern sowie mindestens einem Vorstandsmitglied zusammen.

Anhang 1

Sportgemeinschaft DJK Hattersheim 1966 e.V.

Verhaltenskodex

Bitte leserlich und vollständig in Blockschrift ausfüllen. Vielen Dank.



Persönliche Angaben

Frau Herr Divers

Vor-/Nachname

_____-_____-_____
Geburtsdatum

E-Mail

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon (Festnetz)

Telefon (mobil)

Verhaltenskodex

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit im Sport lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Betreuer/-in habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde. Ebenso achte ich die Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild) jedes Einzelnen und halte beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen ein.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.
4. Ich achte auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander und toleriere Mobbing nicht (Verbreitung von Gerüchten, Drohungen, Beschimpfungen).
5. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Ich verpflichte mich, eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen und Suchtgefahren (Medikamenten-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen.
6. In vielen Sportarten spielt der direkte, enge Körperkontakt eine große Rolle und ist bei vielen Übungen unabdingbar. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren. Dabei lasse ich Sicherheits- und Gesundheitsaspekte nicht außer Acht.
7. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches, antidemokratisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert; ich interveniere dagegen aktiv.
8. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei der Sportjugend Hessen, beim Landessportbund Hessen e.V., bei meinem Verein oder Verband. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Hinweise zum Datenschutz

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die SG DJK Hattersheim 1966 e.V. verpflichtet, Sie über vereinsbezogene Angaben zur Datenverarbeitung sowie den vereinsbezogenen Umgang mit Ihren Daten zu informieren. Diese Informationen stehen auf der Homepage des Vereins www.sg-djk-hattersheim.de unter dem Punkt Datenschutzerklärung (Aufruf über Link in der Fußzeile) zum ständigen und aktuellen Abruf für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen aber gerne auch in Papierform.

Bestätigung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt des Vereins SG DJK Hattersheim 1966 e.V. zur Kenntnis genommen habe, den darin festgelegten Verhaltensregeln sowie den obigen Verhaltenskodex zustimme und Aktualisierungen des Schutzkonzeptes auf der Webseite des Vereins regelmäßig zur Kenntnis nehmen werde.

Ort, Datum



Unterschrift